



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des C, x, vertreten durch Mag. Walter Reichl, 1080 Wien, Pfeilgasse 16/15, vom 30. September 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 6/7/15 vom 26. Juni 2008 betreffend Einkommensteuer 2006 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der Bescheid betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2006 wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Bw. C beantragte im Rahmen seiner elektronisch eingebrachten Einkommensteuererklärung für das Jahr 2006 die Berücksichtigung von mit seinem Beruf als Schauspieler und Sänger in Zusammenhang stehenden Werbungskosten.

Das Finanzamt Wien 6/7/15 veranlagte zunächst antragsgemäß, hob den Bescheid in weiterer Folge nach Vorhalteverfahren (Vorhalt 26. Mai 2008, Vorhaltsbeantwortung 20. Juni 2008) gemäß § 299 BAO auf und erließ mit 26. Juni 2008 einen ersetzenden Bescheid mit dem ein Teil der Werbungskosten nicht anerkannt wurde.

Gemäß der Begründung des Bescheides sei auf Fragen im Vorhalt nicht näher eingegangen worden, Ausgaben seien nicht belegt worden und teilweise liege eine Mischung von privatem und beruflichem Interesse vor.

Konkret wurde der Privatanteil Telefon mit 30% der entsprechenden Aufwendungen (anstelle des bisherigen Privatanteiles i.H.v. pauschal € 218,-) festgesetzt, Ausgaben von Beförderungsmitteln (Wr. Linien) als unter den Verkehrsabsetzbetrag fallend aberkannt und die geltend gemachten Ausgaben von Theaterkarten bzw. einer damit in Zusammenhang stehenden London-Reise außer Ansatz gelassen.

Die Werbungskosten wurden wie folgt abgeändert:

	laut	
	Bescheid	
	laut	gemäß § 299
Werbungskosten	Erklärung	BAO
Reise London	138,87	0,00
Tagesdiäten	207,00	0,00
Hotelkosten	545,89	0,00
Telefonkosten	1.798,68	1.195,74
 Fortbildungskosten,		
Bücher, CD	983,01	373,24
Stadtfahrten	522,80	0,00
 anerkannte		
Werbungskosten	2.123,04	2.123,04
 Summe	<hr/> 6.319,29	<hr/> 3.692,02

Der Bw. berief nach Fristverlängerungen mit Eingabe vom 30. September 2008 gegen den Einkommensteuerbescheid.

Hinsichtlich der Telefonkosten wurde dargelegt, dass (wie bereits im Rahmen der Vorhaltsbeantwortung vom 20. Juni 2008 dargelegt) ein höherer Anteil an Telefonaten berufsbedingt (Terminvereinbarungen, Umbesetzungen, Auditionen) vorliege und ein Privatanteil i.H.v. € 218,- gerechtfertigt erscheine. Ein pauschaler Betrag für die Privatnutzung entspreche eher den gegebenen Verhältnissen als eine ‚prozentuelle Beteiligung‘. Die beantragten Kosten für Eintrittskarten habe der Bw. in jedem Fall handschriftlich erläutert.

Hinsichtlich seiner London Reise sei anzuführen, dass der Bw. an 4 Aufenthaltstagen (excl. An- und Abreisetag) 6 Theaterbesuche absolviert habe. Die in der Berufung erwähnten Beilagen wurden dem Finanzamt mit ergänzender Eingabe vom

1. Oktober 2008 übersendet.

Mit Vorhalt vom 29. Oktober 2008 wurde der Bw. aufgefordert, seine London-Reise genau zu erläutern und durch Dokumente zu belegen.

Der Bw. verwies mit Eingabe vom 6. Jänner 2009 auf seine Berufungsschrift bzw. die mit 1. Oktober 2008 beigebrachten Belege. Eine private Mitveranlassung der Theaterbesuche in London sei auszuschließen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 22. November 2009 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen. Der Ergänzungsauftrag vom 29. Oktober 2008 sei mit Hinweis auf die Berufung beantwortet und der erhöhten Mitwirkungspflicht in Auslandssachverhalten nicht genüge getan worden. Von der bloßen Vorlage von Kopien von Theaterkarten könne nicht auf deren ausschließliche berufliche Veranlassung geschlossen werden.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2009 beantragte der Bw. die Entscheidung der Berufung an die Abgabenbehörde II. Instanz zu übertragen.

Der Bw. habe bei seinem London Aufenthalt so viele Veranstaltungen besucht, dass eine ‚Arbeitszeit‘ von rund 7,5 Stunden täglich erreicht werde. Ein Sänger müsse sich um beim Vorsingen, Castings und ähnlichen Wettbewerben reüssieren zu können, umfassend informieren und weiterbilden. Die Bildungsreise habe bereits in Form eines Engagements im Jahr 2007 bei den vereinigten Bühnen Wien Früchte getragen.

Mit weiterer Eingabe vom 5. März 2009 wurde das Schreiben vom 26. Februar 2009 ergänzt. Der Londonbesuch sei aufgrund der dortigen Dichte an Musicalproduktionen erforderlich gewesen, nachdem die darin enthaltenen Rollen auf stimmliche, tänzerische und körperliche Anforderungen abgeklärt werden müssten. Die besuchten Veranstaltungen wurden dargelegt. Weiters sei die Reise nach London mit der Besorgung von Materialien für die Vorbereitung auf Vorsingen/Auditions verbunden gewesen. Aus einem vorangehenden London Besuch hätten sich z.B. die Engagements für das Musical Jesus Christ Superstar ergeben.

Der Bw. wurde mit Schreiben des UFS vom 24. Juli 2009 aufgefordert, die Unterlagen im Zusammenhang mit seinem Aufenthalt in London im Original ebenso vorzulegen wie jene für die Betriebsauslagenposition Fortbildungskosten/Bücher/CD und die Telefonkosten näher aufzugliedern.

In Beantwortung des Vorhaltes nahm der Bw. mit Eingaben vom 24. bzw. 25. August 2009 Stellung. Neben den Belegen bzw. der Aufgliederung der Telefonkosten legte der Bw. ergänzend dar, dass die gegenständliche London Reise bislang noch keinen Erfolg gezeitigt hätte, da konkrete Engagements in der Branche erst oft recht spät sichtbar würden.

Mit Vorhalt des UFS vom 9. September 2009 wurde der Bw. um weitere Aufklärung und Vorlage von Belegen ersucht, die mit Schreiben vom 8. Oktober 2009 teilweise beigebracht wurden.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Zu den beantragten Werbungskosten ist im Einzelnen zu bemerken:

I. Reise London, Tagesdiäten, Hotelkosten

Der VwGH hat im Erkenntnis Zl. 2001/13/0238 vom 23. Jänner 2002 u.a. ausgeführt:

„Dass der Besuch von Theaterveranstaltungen typischerweise einen Akt der Lebensführung darstellt und deshalb als privat veranlasst zu gelten hat, kann nicht zweifelhaft sein.“

In seinem Erkenntnis vom 30. Mai 2001 Zl. 2000/13/0163 führt er weiter aus:

Aufwendungen, die in gleicher Weise mit der Einkunftszielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen können, bei denen die Behörde aber nicht in der Lage ist, zu prüfen, ob die Aufwendungen durch die Einkunftszielung oder durch die private Lebensführung veranlasst worden sind, darf die Behörde nicht schon deshalb als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten anerkennen, weil die im konkreten Fall gegebene Veranlassung nicht feststellbar ist. In Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, darf die Veranlassung durch die Einkunftszielung vielmehr nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der betrieblichen bzw. beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung. Dem Abgrenzungskriterium der Notwendigkeit eines Aufwandes ist dann keine entscheidende Bedeutung beizumessen, wenn ein Aufwand seiner Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen lässt (vgl. für viele das hg. Erkenntnis vom 27. Mai 1999, 97/15/0142).

Der Nachweis, ob der Besuch von Theaterveranstaltungen für den Bw. eine Notwendigkeit darstellt, insbesondere ob keine dem Abzug schädliche private Mitveranlassung gegeben ist obliegt diesfalls dem Bw.

Für die Beurteilung tritt hinzu, dass die Berücksichtigung entsprechender Werbungskosten in Verbindung mit Einnahmen aus möglichen zukünftigen Engagements steht und die ernsthafte Absicht zur Erzielung späterer Einnahmen als klar erwiesen angesehen werden muss (vgl. VwGH Zl. 94/15/0227 vom 25. Juni 1997).

Ohne Hinzutreten weiterer Aspekte die eine private Mitveranlassung praktisch ausschließen ist die Berücksichtigung der beantragten Kosten die im Zusammenhang mit der London-Reise im Zusammenhang mit dem Besuch von Theaterveranstaltungen anfielen nicht möglich.

Im vorliegenden Fall liegt wie der Beschwerdeführer aufgezeigt hat ein beruflicher Veranlassungsaspekt der Besuche der Vorführungen dieser Theater vor, legt er doch überzeugend dar, dass für die eventuelle Übernahme späterer Rollen ein Besuch entsprechender Veranstaltungen schon deshalb erforderlich war, um die in den Stücken enthaltenen Rollen auf stimmliche, tänzerische und körperliche Anforderungen abzuklären.

Dass im Vorfeld der beabsichtigten Einkünfteerzielung angefallene Werbungskosten zwangsläufig zu späteren Einkünften führen ist nicht erforderlich.

Dass diese Erläuterungen für sich gesehen noch nicht geeignet sind, der Berufung zum Erfolg zu verhelfen ergibt sich aus dem bereits zitierten Erkenntnis des VwGH Zl. 2001/13/0238 dem zu entnehmen ist, dass ein beruflich unzweifelhaft vorliegender Veranlassungsaspekt noch nicht genügt.

Der Bw. hatte im fraglichen Zeitraum ein vom 1. September 2006 bis 31. August 2007 befristetes Engagement bei der Volksoper Wien.

Er hat zu der von ihm unternommenen ‚London-Reise‘ und den damit verbundenen Kosten nachgewiesen, dass er in 4 Tagen 6 Musicals in Hinblick auf eine künftige Rolle besucht hat. Laut den vorgelegten Belegen wurden die Musicals in der Zeit zwischen dem 8. November und 11. November 2006 besucht.

Nach Ansicht des UFS kommt diesem Aspekt im gegebenen Zusammenhang eine entscheidende Bedeutung zu, widerspricht es doch der Erfahrung des täglichen Lebens, ein derart dichtes Veranstaltungsprogramm aus privaten Gründen zu absolvieren und lässt auch unter Bedachtnahme auf die konkrete Situation des Bw. der Aufwand seiner Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise nach London anfielen (Flug, Tagesdiäten, Hotelkosten, Theaterkarten) sind somit als Werbungskosten abzugsfähig.

II. Fortbildungskosten, Bücher, CD, (Theaterkarten)

Die unter obigen Titel beantragten Werbungskosten wurden in nachfolgender Höhe beantragt/erkannt.

Bescheid	laut	gemäß §
Erklärung	299 BAO	

	€	€
Bücher	42,69	0
Theaterkarten	567,08	0
sonstige anerkannte	373,24	373,24

Werbungskosten

983,01	373,24
--------	--------

Soweit die Bücher lt. Angaben des Bw. z.T. Literatur zum Selbstmanagement darstellen (Lundin, Fish! bzw. Küstenmacher, Simplify your Life) ist festzuhalten, dass derartige Literatur zur Selbstmotivation bzw. Lebensplanung nach Ansicht des UFS Werke von allgemeinen Interesse darstellt, die nach der ständigen Rechtssprechung des VwGH vgl. u.a. Zl.

99/13/0202 v. 24. November 1999 bzw. 2006/15/0065 v. 26.7.2007 unter die nichtabzugsfähigen Kosten der Lebensführung fallen.

Hingegen ist bei dem Werk ,Gottfried Keller; Farkas u. Co' der erforderliche berufliche Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bw. als Schauspieler ersichtlich weshalb die hiefür beantragten Kosten i.H.v. € 13,99 anzuerkennen sind.

Die Theaterkarten betreffen Aufwendungen für Theater/Musical/Konzerte die

- a) im Zusammenhang mit der Londonreise anfielen in einer beantragten Höhe von € 447,08
- b) sonstige Theaterkarten über € 120,-

Ad a) Wie unter Pkt. I. dargelegt, liegt in Zusammenhang mit der London-Reise nicht nur ein Veranlassungszusammenhang unzweifelhaft vor, die äußereren Umstände, insbesondere die Dichte der besuchten Veranstaltungen lassen eine private Mitveranlassung auch als ausgeschlossen erscheinen. Die beantragten Kosten für die Theaterkarten in London sind daher als Werbungskosten anzuerkennen.

Bei Berechnung der Höhe der Werbungskosten ist dem Bw. ein Fehler unterlaufen:

Die Kosten für eine Veranstaltung (konkret das Musical Mary Poppins) wurden zweimal in der Gesamtsumme von 300,81 Pfund (umgerechnet € 447,08) verrechnet. Einmal i.H.v. 50,25 Pfund, einmal i.H.v. 74,26 € (Kurs 1,4863), wobei die sich ergebende Summe nochmals in Euro umgerechnet wurde. Somit sind die beantragten Kosten i.H.v. € 447,08 um € 110,37 (=74,26*1,4863) zu kürzen, es verbleiben anzuerkennende Kosten für Theaterkarten i.H.v. € 336,71.

Ad b) Die übrigen Kosten für Theater und Konzertbesuche im Inland weisen im Gegensatz zu jenen unter lit a) angeführten keine weiteren Umstände auf, aus denen auf eine ausschließliche berufliche Veranlassung geschlossen werden könnte. Der auf der Rückseite der Theaterkarten jeweils vermerkte Veranlassungsgrund war auch nicht geeignet dessen Ausschließlichkeit zu diesem Aspekt darzulegen.

Auf die Ausführungen zu Pkt. I. unter Bezugnahme auf die dort angeführte Judikatur wird verwiesen.

III. Telefonkosten

Der Bw. beantragte die Berücksichtigung von Telefonkosten i.H.v. € 1.798,68 wobei zuvor ein Privatanteil i.H.v. € 218,- ausgeschieden wurde (Gesamtkosten lt. Belege € 2.016,68), damit rund 10,8%.

Begründet wurde die Höhe der Kosten mit der Tätigkeit des Bw., wobei ein erhöhtes Aufkommen durch Umbesetzungen, Auditionen und Terminvereinbarungen (laut Erläuterungen vom 20. Juni 2008) gegeben sei und ein pauschaler Abschlag für Privatnutzung der Realität eher entspreche als das Ausscheiden eines prozentuellen Anteils.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Aufwandsposition neben Telefonkosten für einen Mobilanschluss auch solche für Internet bzw. Fernsehen (über € 753,- (enstpricht monatlich € 60,25)) enthält (UPC Twinpack 3).

Die Kosten für das Mobilnetztelefon wurde für 13 Monate (die Abrechnung bezieht sich jeweils auf monatliche Zeiträume beginnend mit der jeweiligen Monatsmitte) geltend gemacht.

Wenn das Finanzamt einen Anteil von 30% der Kosten von Telefon bzw. Internet zum Abzug gebracht hat, so geschah dies nach Ansicht des UFS bereits unter Bedachtnahme auf eine durch den Beruf des Bw. verursachte erhöhte Kostenbelastung. Weshalb ein pauschaler Abschlag die Realität eher abzubilden vermugt als ein prozentueller Anteil an den entsprechenden Kosten hat der Bw. ebensowenig dargetan wie er diesen Abschlag konkret zu erläutern und glaubhaft zu machen vermochte.

Die Kosten für die TV-Benutzung werden als privat veranlasst ausgeschieden.

Aus Sicht des UFS ist die im Schätzungswege (§184 BAO) getroffene Annahme eines 30%igen privaten Anteils an den Telefon- bzw. Internetkosten des Finanzamtes angemessen, wobei in Abweichung zum Berechnungsergebnis des Finanzamtes zusätzliche Installationskosten i.H.v. € 30,- berücksichtigt wurden.

€

Gesamtkosten ,Telefon' 2.016,68 davon

- Telefonkosten 1.263,68 13 Monate

-83,88 abzüglich 1 Monat

1.179,80 Zwischensumme

-353,94 30% Privatanteil

825,86

- UPC Telekabel**(Internet/TV)**

753,00

-196,68 TV-Kosten

556,32 Zwischensumme

-166,90 30% Privatanteil

389,42

Werbungskosten ,Telefon'**It. UFS****1.215,28****IV. Stadt Fahrten**

Die beantragten Kosten für Stadt Fahrten i.H.v. gesamt € 522,80 betreffen Aufwendungen für eine Jahreskarte der Wiener Verkehrsbetriebe i.H.v. € 417,-, die Vorteilscard der ÖBB i.H.v. € 99,90 bzw. einen Taxibeleg über € 5,90. Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind, wie das Finanzamt bereits im Rahmen des gemäß § 299 BAO ersetzen Bescheides dargelegt hat, durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten.

Der Bw. hat mit Eingabe vom 30. September 2009 zur Kenntnis genommen, dass die Jahreskarte der Wiener Linien nicht absetzbar ist. Was die Aufwendungen für die Vorteilscard der Bahn betrifft, so verschafft diese den Inhaber die Möglichkeit, Bahntickets für ein Jahr mit bis zu 30%iger Ermäßigung zu erwerben. Ein unmittelbarer Zusammenhang dieser Aufwendungen mit dem Engagement des Bw. bei der Volksoper ist nicht ersichtlich und wurde nicht behauptet. Zu dem Taxibeleg ist anzuführen, dass allfällige Fahrtkosten nur unter Vorlage geeigneter, nachvollziehbarer Unterlagen gewährt werden können.

Dem vorgelegten (Taxi)Beleg fehlen sowohl Zeitpunkt wie auch Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt. Der Vermerk auf der Rückseite ,Taxifahrt zur Probe Radek' vermag diese Anforderungen nicht zu erfüllen.

Die Besteuerungsgrundlagen wurden wie folgt ermittelt:

Ad I.**It.****Bescheid****gem. § It. UFS**

299

	€	€
Reise London	0,00	138,87
Tagesdiäten	0,00	207,00
Hotelkosten	0,00	545,89

Ad. II.

It.
Bescheid
gem. §
299 It. UFS

	€	€
Bücher	0	13,99
Theaterkarten	0	336,71
sonstige anerkannte		
Werbungskosten	373,24	373,24
Summe	<hr/> 373,24	<hr/> 723,94

Ad. III.

It.
Bescheid
gem. §
299 It. UFS

	€	€
Telefon/Internet	1.195,74	1.215,28

Werbungskosten gesamt

laut
Bescheid
gem. §
299 BAO It. UFS

€	€
---	---

Reise London	0,00	138,87
Tagesdiäten	0,00	207,00
Hotelkosten	0,00	545,89
Telefonkosten	1.195,74	1.215,28
Fortbildungskosten, Bücher, CD	373,24	723,94
Stadtfahrten	0,00	0,00
anerkannte Werbungskosten	2.123,04	2.123,04
Summe	<hr/> 3.692,02	<hr/> 4.954,02

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe betragen:

Einkommensteuer 2006

	€
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	-327,20
Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit	16.584,09
Werbungskosten	-4.954,02
Gesamtbetrag der Einkünfte	11.302,87
Sonderausgaben	-60,00
Einkommen	11.242,87
Umrechnungszuschlag	2.091,76
Bemessungsgrundlage f.d.	
Durchschnittssteuersatz	13.334,63
Steuer vor Abzugsbeträgen	1.278,28
Verkehrsabsetzbetrag	-291,00
Arbeitnehmerabsetzbetrag	-54,00
Steuer f.d. Durchschnittssteuersatz	933,28
Durchschnittsteuersatz in %	7,00
Einkommensteuer	787,00

anrechenbare Lohnsteuer	-2.859,94
Festgesetzte Einkommensteuer	-2.072,94

Wien, am 22. Jänner 2010